# Schuldrecht BT Fälle

# Fall 7: Der Hochleistungsmixer



Fallfrage: Hat E von M einen Anspruch auf Zahlung der Vergütung in Höhe von 75 €?

### A. Anspruch aus § 631 I BGB

E könnte von M einen Anspruch auf Zahlung von 75 € für die Reparatur des Mixers nach § 631 I BGB haben.

# I. Anspruch entstanden

Der Anspruch aus § 631 I BGB müsste zunächst einmal entstanden sein.

#### 1. Zustandekommen eines Werkvertrags

Dies setzt zunächst voraus, dass M und E einen Werkvertrag nach § 631 BGB geschlossen haben.

Um einen **Werkvertrag** handelt es sich, soweit sich ein Unternehmer (Hersteller) entgeltlich zur Herstellung eines versprochenen individuellen Werkes verpflichtet, also zur Herbeiführung eines bestimmten Erfolges.

E und M haben sich hier darüber geeinigt, dass E den Hochleistungsmixer der M für einen Werklohn von 75 € reparieren soll.

Mithin liegen die essentialia negotii eines Werkvertrags vor und die Parteien haben sich über den Abschluss eines Werkvertrags geeinigt.

# 2. Wirksamkeit des Werkvertrags

Mangels erkennbarer rechtshindernder Einwendungen ist der Werkvertrag zudem auch wirksam geworden. Entgegenstehendes ist nicht ersichtlich.

# II. Anspruch erloschen

Ferner dürfte der Anspruch aus § 631 I BGB nicht erloschen sein.

### 1. Erfüllung, § 362 I BGB

Erfüllung nach § 362 I BGB seitens der M scheidet aus, schließlich hat sie die Vergütung in Höhe von 75 € noch nicht an E bezahlt.

# 2. Entfall der Gegenleistungspflicht, § 326 I S.1 BGB

Allerdings könnte die Pflicht zur Zahlung der Vergütung nach § 326 I S.1 BGB entfallen sein. Dies ist der Fall, wenn M und E einen gegenseitigen Vertrag geschlossen haben, die Leistungspflicht nach § 275 I-III BGB unmöglich geworden ist und der Entfall der Gegenleistungspflicht nicht ausgeschlossen ist.

#### a) Gegenseitiger Vertrag

Bei dem zwischen M und E geschlossenen Werkvertrag müsste es sich um einen gegenseitigen Vertrag handeln.

Unter einem **gegenseitigen Vertrag** versteht man einen Vertrag, bei dem der Schuldner der einen Forderung, der Gläubiger der anderen Forderung ist.

M ist nach § 631 I BGB Schuldnerin der Vergütungszahlung in Höhe von 75 € und Gläubigerin der Reparatur des Mixers. Auf der anderen Seite der Forderungen steht jeweils der E, womit ein gegenseitiger Vertrag bejaht werden kann.

### b) Unmöglichkeit der Leistung, § 275 I-III BGB

Ferner müsste der Anspruch aus § 275 I BGB auf Reparatur des Mixers durch E unmöglich geworden sein nach § 275 I-III BGB.

Unter **Unmöglichkeit** versteht man grds. hierbei die dauerhafte Nicht-Erbringbarkeit eines Leistungserfolgs, durch eine Leistungshandlung des Schuldners.

E hat den Mixer zwar repariert, allerdings wurde dieser in seinem Lager von Dieben gestohlen. Zur vollständigen Reparatur des Mixers gehöre aber auch dazu, dass M den Mixer abholt und mithin das Werk des E abnimmt. Dies ist hier auf Grund des Diebstahls nicht erfolgt. Nur noch die Diebe könnten der M den Mixer geben, womit wir **subjektive Unmöglichkeit** an einer Stückschuld gegeben haben.

Die Leistung des E ist mithin nach § 275 I BGB auf Grund von tatsächlicher Unmöglichkeit unmöglich geworden.

### c) Kein Ausschluss des Entfalls der Gegenleistungspflicht

Der Entfall der Gegenleistungspflicht dürfte ferner nicht ausgeschlossen sein. Das Gesetz kennt verschiedene Fälle des Ausschlusses, z.B. nach §§ 446, 447 BGB oder § 326 II S.1 Fall 1 und 2 BGB.

In unserem Fall kommt ein Entfall der Gegenleistungspflicht nach § 326 II S.1 Fall 2 BGB in Betracht in Form des Annahmeverzugs des Gläubigers, also hier der M, welche den Mixer nicht bei E abgeholt hat, trotz Aufforderung.

Der Annahmeverzug ist in den §§ 293 ff. BGB geregelt, welcher mithin auch geprüft werden muss.

#### aa) Ausschlussgrund, § 326 II S.1 Fall 2 BGB

Für den Ausschlussgrund des § 326 II S.1 Fall 2 BGB müsste sich M im Annahmeverzug befunden haben nach §§ 293 ff. BGB und den E dürfte keine Schuld für den Annahmeverzug der M treffen.

### (1) Annahmeverzug, §§ 293 ff. BGB

Mithin müsste sich M im Annahmeverzug befunden haben.

#### (a) Erfüllbarkeit der Leistung

Grds. war der E dazu im Stande der M den Mixer im reparierten Zustand zu übergeben, zur vereinbarten Leistungszeit, § 271 BGB.

### (b) Angebot des Schuldners, §§ 294-296 BGB

Ferner müsste E der M den Mixer auch angeboten haben.

Zwar hat E der M den reparierten Mixer nicht tatsächlich angeboten nach § 294 BGB, allerdings hat er sie wörtlich dazu aufgefordert, diesen abzuholen nach § 295 BGB.

### (c) Kein Unvermögen des Schuldners, § 297 BGB

Außerdem war E auch im Zeitpunkt des wörtlichen Angebots dazu im Stande, der M den Mixer zu übergeben, § 297 BGB.

### (d) Verzug der Annahme, § 293 BGB

M hat den Mixer nicht am vereinbarten Termin abgeholt, da sie im Schwimmbad war, womit sie sich ab diesem Zeitpunkt im Annahmeverzug befand.

# (2) Kein Verschulden des Schuldners

Zudem hatte es E auch nicht zu verschulden, dass die M den Mixer am vereinbarten Tag nicht abgeholt hat.

# bb) Zwischenergebnis

Somit liegen die Voraussetzungen des § 326 II S.1 Fall 2 BGB, womit der Entfall der Gegenleistungspflicht ausgeschlossen ist.

Dies bedeutet auch, dass der Ausschlussgrund des § 326 I S.1 BGB nicht gegeben ist. Der Anspruch aus § 631 I BGB auf Zahlung der Vergütung in Höhe von 75 € ist somit nicht erloschen, da auch keine weiteren rechtsvernichtenden Einwendungen ersichtlich sind.

# III. Anspruch durchsetzbar

Mangels rechtshemmender Einwendungen ist der Anspruch aus § 631 I BGB auch durchsetzbar.

# **B.** Endergebnis

Somit hat E nach § 631 I BGB auch weiterhin einen Anspruch auf Zahlung der Vergütung in Höhe von 75 € für die Reparatur des Hochleistungsmixers.